

**Ausfüllhinweise für Antragsteller zum Zusatzblatt C
zum Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“
der Bundesagentur für Arbeit
(Aufenthaltstitel für eine Beschäftigung als Berufskraftfahrer/in)**

Teil B Angaben zur EU- oder EWR-Fahrerlaubnis

- 4 Ist ein Führerschein aus der EU oder der EWR vorhanden? (Mit der Fahrerlaubnis als LKW- oder Busfahrer?)
- 5 Ist ein Führerschein aus einem anderen Land als der EU oder der EWR vorhanden? (Mit der Fahrerlaubnis als LKW- oder Busfahrer?)
- 6 Nur auszufüllen, wenn Frage 5 mit „Ja“ beantwortet wurde:
Wurde der Führerschein von einem Land der Länderliste ausgestellt UND kann der Führerschein (siehe Liste) ohne Prüfung umgeschrieben werden?
Länderliste [Anlage 11 FeV - Einzelnorm \(gesetz-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/anlage_11_fe_v_einzelnorm)
Anmerkung: Bei kosovarischen Führerscheinen ist eine Umschreibung nur möglich, wenn der Führerschein ab dem 1. März 2018 ausgestellt wurde.

Teil C Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation

- 7 Liegt ein Fahrerqualifizierungsnachweis (Muster siehe Anlage 1) aus EU/EWR vor?
- 8 Ist im Führerschein (aus EU, EWR, Schweiz) bei der entsprechenden Kategorie die Schlüsselzahl 95 eingetragen (Muster siehe Anlage 2)?
- 9 Liegt eine Fahrerbescheinigung (Bescheinigung über Absolvierung der Grundqualifikation, Muster siehe Anlage 3) vor?
- 10 **Besitzstandsregelung**
Voraussetzung für „ja“:
1. die Fragen 5 und 6 wurden mit „Ja“ beantwortet UND
 2. die Fragen 7 bis 9 mit „Nein“ beantwortet UND
 3. die Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE wurde vor dem 10.09.2008 erteilt ODER die Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE wurde vor dem 10.09.2009 erteilt.

Teil D Erwerb von deutscher Fahrerlaubnis und/oder (beschleunigtem) Fahrerqualifizierungsnachweis

- 11 Teilnahme an Kursen/Prüfungen sind erforderlich, wenn noch nicht bereits eine (beschleunigte) Grundqualifikation vorliegt, d.h. entweder
1. Frage 6 mit nein beantwortet ODER
 2. Frage 7 bis 9 mit nein beantwortet

Vorzulegen sind: Anmeldebestätigung zu Kursen bzw. Prüfungen (bei der Fahrschule oder dem Prüfungsanbieter)

- zum Erwerb der deutschen Fahrerlaubnis und/oder
- der (beschleunigten) Grundqualifikation und/oder
- zur Weiterbildung (nur wenn Nr. 10 mit „Ja“ beantwortet wurde)

Eine Bestätigung des Arbeitgebers, dass eine Anmeldung noch erfolgen wird, reicht nicht aus.

- 12 Solange die (beschleunigte) Grundqualifikation noch erworben werden muss, sind immer deutsche Sprachkenntnisse erforderlich, da die Prüfungen derzeit nur auf Deutsch erfolgen können. Es müssen daher entweder B1-Sprachkenntnisse (*) nachgewiesen werden oder während des Aufenthalts in Deutschland ein Sprachkurs besucht werden, damit die Prüfungen erfolgreich absolviert werden können.

Die Weiterbildung (wenn Frage 10 mit „ja“ beantwortet wurde) kann ohne nachgewiesene Deutschkenntnisse absolviert werden, da für diese keine Prüfung abgelegt werden muss.

(*) Als Nachweis muss ein Sprachprüfungszertifikat vorgelegt werden, dass aufgrund einer standardisierten Sprachprüfung gemäß den Standards der „Association of Language Testers in Europe (ALTE)“ ausgestellt. Eine Auflistung finden Sie unter: <https://pristina.diplo.de/xk-de/service/visa-einreise/artikel-nationale-visa/1752574>

- 13 Bitte Anmeldebestätigung zum Sprachkurs oder alternativ B1 Sprachzeugnis beifügen. Eine Bestätigung des Arbeitgebers, dass eine Anmeldung noch erfolgen wird, reicht nicht aus.

Anlage 1
Muster Fahrerqualifikationsnachweis
 gem. Nr. 7 im Zusatzblatt C¹

Fahrerqualifizierungsnachweise werden nach dem angefügten einheitlichen Muster ausgestellt.



¹ https://www.kba.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Allgemein/2021/pm22_2021_einrichtung_bqr.html

Anlage 2
 Muster Führerschein (aus EU, EWR, Schweiz) bei der Eintragung der Schlüsselzahl 95
 gem. Nr. 8 im Zusatzblatt C

	9.	10.	11.	12.
AM 	13.12.90			
A1 	13.12.90			79.03, 79.04
A2 	-----	-----		
A 	13.12.90			79.03, 79.04
B1 	-----	-----		
B 	13.12.90			
C1 	13.12.90			95(05.12.21), 171
C 	05.12.06	05.12.21		95(05.12.21)
D1 	05.12.06	05.12.21		95(05.12.21)
D 	05.12.06	05.12.21		95(05.12.21)
BE 	13.12.90			79.06, 95(05.12.21)
C1E 	13.12.90			95(05.12.21)
CE 	05.12.06	05.12.21		95(05.12.21)
D1E 	05.12.06	05.12.21		95(05.12.21)
DE 	05.12.06	05.12.21		95(05.12.21)
L 	13.12.90			174
T 	05.12.06			

1. Name 2. Vorname 3. Geburtsdatum und -ort 4a. Ausstellungsdatum
 4b. Ablaufdatum 4c. Ausstellungsbehörde 5. Führerscheinnummer
 10. Gültig ab 11. Gültig bis 12. Beschränkungen/Zusatzanmerkungen

Hinweis: Seit dem 23. Mai 2021 gibt es für Berufskraftfahrerinnen und -fahrer keine Schlüsselzahl „95“ mehr im Führerschein, um die Berufskraftfahrerqualifikation nachzuweisen. Die Berufskraftfahrerinnen und -fahrer erhalten stattdessen einen Fahrerqualifizierungsnachweis (s. Anlage 1). Das ist eine Karte, die dem Führerschein in Form und Größe ähnelt.²

² <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/aenderungen-im-berufskraftfahrerqualifikationsrecht.html>

Anlage 3

Muster Fahrerbescheinigung gem. Nr. 9 im Zusatzblatt C³

Seite 1:

Muster für die Fahrerbescheinigung
EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

(a)

(Farbe: Pantone rosa — Format DIN A4; Zellulosepapier, 100 g/m² oder mehr)

(Erste Seite der Bescheinigung)

(Der Text ist in der (den) Amtssprache(n) oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats abgefasst, der die Bescheinigung ausstellt)

Nationalitätskennzeichen des Mitgliedstaats ⁽¹⁾ , der die Bescheinigung ausstellt	Bezeichnung der zuständigen Behörde oder Stelle
---	--

FAHRERBESCHEINIGUNG Nr. ...

für den gewerblichen Güterkraftverkehr im Rahmen der Gemeinschaftslizenz

(Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs)

Hiermit wird bescheinigt, dass angesichts der Unterlagen, die von

.....⁽²⁾
 vorgelegt worden sind,

der folgende Fahrer:

Name und Vorname:	
Geburtsdatum und Geburtsort:	Staatsangehörigkeit:
Art und Nummer des Ausweises:	
ausgestellt am	in
Nummer der Fahrerlaubnis	
ausgestellt am	in
Nummer der Sozialversicherung	

gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und gegebenenfalls, je nach den Vorschriften des nachstehend genannten Mitgliedstaats, gemäß den Tarifverträgen über die in diesem Mitgliedstaat geltenden Bedingungen für die Beschäftigung und Berufsausbildung von Fahrern beschäftigt wird, um dort Beförderungen im Güterkraftverkehr vorzunehmen:

.....⁽²⁾

Besondere Bemerkungen:

Diese Bescheinigung gilt vom	bis zum
Ausgestellt in	am
..... ⁽⁴⁾	

⁽¹⁾ Nationalitätskennzeichen der Mitgliedstaaten: (B) Belgien, (BG) Bulgarien, (CZ) Tschechische Republik, (DK) Dänemark, (D) Deutschland, (EST) Estland, (IRL) Irland, (GR) Griechenland, (E) Spanien, (F) Frankreich, (I) Italien, (CY) Zypern, (LV) Lettland, (LT) Litauen, (L) Luxemburg, (H) Ungarn, (M) Malta, (NL) Niederlande, (A) Österreich, (PL) Polen, (P) Portugal, (RO) Rumänien, (SLO) Slowenien, (SK) Slowakei, (FIN) Finnland, (S) Schweden, (UK) Vereinigtes Königreich.

⁽²⁾ Name oder Firma und vollständige Anschrift des Verkehrsunternehmers.

⁽³⁾ Name des Mitgliedstaats, in dem der Verkehrsunternehmer ansässig ist.

⁽⁴⁾ Unterschrift und Dienstsiegel der ausstellenden zuständigen Behörde oder Stelle.

³ VERORDNUNG (EG) Nr. 1072/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (Neufassung), Anlage II

Seite 2:

(b)

(Zweite Seite der Bescheinigung)

(Der Text ist in der (den) Amtssprache(n) oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats abgefasst, der die Bescheinigung ausstellt)

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diese Bescheinigung wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 erteilt.

Es wird bescheinigt, dass der Fahrer, dessen Name auf der Bescheinigung angegeben ist, gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und gegebenenfalls, je nach den Vorschriften des nachstehend genannten Mitgliedstaats, gemäß den Tarifverträgen über die in diesem Mitgliedstaat geltenden Bedingungen für die Beschäftigung und Berufsausbildung von Fahrern beschäftigt wird, um dort Beförderungen im Güterkraftverkehr vorzunehmen.

Die Fahrerbescheinigung ist Eigentum des Verkehrsunternehmers, der sie dem hier genannten Fahrer zur Verfügung stellt, wenn dieser Fahrer ein Fahrzeug⁽¹⁾ mit einer dem Verkehrsunternehmer erteilten Gemeinschaftslicenz führt. Die Fahrerbescheinigung ist nicht übertragbar. Die Fahrerbescheinigung gilt nur, solange die Bedingungen, unter denen sie ausgestellt wurde, weiterhin erfüllt sind; sie ist unverzüglich vom Verkehrsunternehmer an die ausstellende Behörde zurückzugeben, wenn die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

Sie kann von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, der sie ausgestellt hat, insbesondere dann entzogen werden, wenn der Lizenzinhaber

- nicht alle Bedingungen für die Verwendung der Bescheinigung erfüllt hat;
- zu Tatsachen, die für die Ausstellung bzw. Erneuerung der Bescheinigung erheblich waren, unrichtige Angaben gemacht hat.

Eine beglaubigte Kopie der Bescheinigung ist vom Verkehrsunternehmer aufzubewahren.

Ein Original der Bescheinigung ist im Fahrzeug mitzuführen und jedem Kontrollberechtigten vom Fahrer auf Verlangen vorzuzeigen.

⁽¹⁾ „Fahrzeug“ ist ein in einem Mitgliedstaat amtlich zugelassenes Kraftfahrzeug oder eine Fahrzeugkombination, bei der zumindest das Kraftfahrzeug in einem Mitgliedstaat amtlich zugelassen ist, sofern sie ausschließlich für die Güterbeförderung verwendet werden.